



erwarten. Eine Ansammlung von Wintergartenvorbauten, ist in der Hauptstraße in Aulendorf aus Sicht der Verwaltung nicht denkbar und vertretbar.

**Städtisches Grundstück**

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich auf einem Grundstück ein Bauwerk zu errichten ohne Grundstückseigentümer zu sein. Bei dem Baugrundstück Flst. Nr. 95/1 handelt es sich um einen Straßenteil, der als Gehweg entlang der Hauptstraße benutzt wird. Der Gehweg ist öffentlich gewidmet und im Besitz der Stadt Aulendorf. Die Hauptstraße Flst. Nr. 95 ist im Besitz des Landes Baden-Württemberg. Die verkehrsrechtlichen Belange der geplanten Wintergartenbebauung werden von der Baurechtsbehörde mit der Straßenbaubehörde geprüft.

**Ergebnis**

Die Verwaltung empfiehlt keine Zustimmung und Genehmigung zum Vorhaben.

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.

**Anlagen:** Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

**Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 01.12.2020